



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

ARBEITERKAMMER FORDERT ANGEMESSENE HEILMITTELPREISE

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert von der Bundesregierung

- **Transparenz bei der Preisfestsetzung für Heilmittel und die Bildung des EU-Durchschnittspreises auf Basis der tatsächlichen Erstattungspreise,**
- **keine Preisunterschiede bei wirkstoffgleichen bzw wirkstoffähnlichen Heilmitteln und**
- **die Einführung von Preisobergrenzen auch für Heilmittel, die nicht im Erstattungskodex (EKO) angeführt sind (sogenannte No-Box) sowie**
- **volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für innovative Arzneimittel und gemeinsame Lösungen auf europäischer Ebene zu suchen (zB durch die Einführung einer europäischen Preisagentur).**

Die Ausgaben für Heilmittel in der Krankenversicherung stiegen in den Jahren 1998/99, 2006-2008 und wieder seit 2014 stärker an als die Beitragseinnahmen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Zulassung innovativer Arzneimittel zurückzuführen. Für patentgeschützte Medikamente können Pharmaunternehmen aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung Monopolpreise verlangen, die ihnen hohe Gewinne sichern, aber die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems überfordern. Für innovative Arzneimittel ist bei der Preisfestsetzung für die Aufnahme in den EKO des Hauptverbands derzeit auf das Kosten/Nutzenverhältnis abzustellen. Als Preisobergrenze sieht das ASVG lediglich vor, dass der EU-Durchschnittspreis nicht überschritten werden darf. Dieser EU-Durchschnittspreis wird auf Basis der gemeldeten offiziellen Listenpreise gebildet, wobei Refundierungsmodelle und Rabatte nicht einberechnet werden. In vielen Fällen stellen Pharmaunternehmen keinen Antrag auf Aufnahme in den EKO mehr, weil ein Anspruch auf Finanzierung des Heilmittels durch die Krankenversicherung für die Versicherten auf Grund der bestehenden Rechtslage im Einzelfall auch gegeben sein kann, wenn das Heilmittel nicht im EKO angeführt ist. Für Produkte, die nicht im EKO angeführt sind (sogenannte No-Box), sind gesetzlich keine Preisobergrenzen vorgesehen. Eine weitere Problematik stellen derzeit die Preisdivergenzen für wirkstoffgleiche bzw wirkstoffähnliche Arzneimittel, die zu unterschiedlichen Preisen in EKO angeführt sind, dar.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig